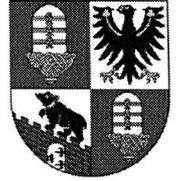


Empf.bek. as per Post 27.01.22
Wg.

Salzlandkreis

Der Landrat



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Empfangsbekanntnis

Stadt Bernburg (Saale)
Der Oberbürgermeister
Schlossgartenstraße 16
06406 Bernburg (Saale)

I-VI	I	II	III	IV	V	VI
Stadt Bernburg (Saale)						
27. JAN. 2022						
10 Eingang / Weiterleitung						

Ihr Zeichen: I/Ris/Weg
Ihre Nachricht vom: 22.12.2021
Unser Zeichen: 10.15.2.01.00-Hi-2013/2021
Unsere Nachricht vom:

Name: Ramona Hildebrandt
Organisationseinheit: 10 Stabsstelle Kommunalaufsicht
Ort: Bernburg (Saale)
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 409
Telefon/Fax: 03471 684-1318; - 551240
E-Mail: rhildebrandt@kreis-slk.de

Datum: 25.01.2022

Haushaltssatzung der Stadt Bernburg (Saale) nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 Beschlussvorlage Beiblatt Nr. 0466/21/1/1 vom 21.12.2021

Zur Haushaltssatzung der Stadt Bernburg (Saale) nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 ergehen die folgenden Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) Beiblatt Nr. 0466/21/1/1 vom 21.12.2021 zur Haushaltssatzung 2022 nebst Anlagen wird abgesehen.
2. In § 2 der Haushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf **380.900 EUR** festgesetzt.

Die aufsichtsbehördliche **Genehmigung** gemäß § 108 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird in Höhe von **380.900 EUR erteilt**.

3. In § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 5.425.700 EUR festgesetzt. Davon sind gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA 2.830.500 EUR genehmigungspflichtig.

Die aufsichtsbehördliche **Genehmigung** gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA wird in Höhe von **2.830.500 EUR erteilt**.

Begründung:

I.

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat am 21.12.2021 die Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Mit Schreiben vom 22.12.2021 (Posteingang am 22.12.2021) legte die Stadt Bernburg (Saale) dem Salzlandkreis die Haushaltssatzung 2022 nebst Anlagen zusammen mit den Unterlagen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung und Durchführung der Stadtratssitzung zur Prüfung und Genehmigung vor. Weitere ergänzende Unterlagen zum Haushalt wurden per E-Mail nachgereicht.

Die zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegten Unterlagen haben keinen Anlass zur Beanstandung gegeben.

Die nach § 84 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA erforderliche Anhörung der Ortschaftsräte ist erfolgt.

Die Haushaltssatzung 2022 der Stadt Bernburg (Saale) enthält genehmigungspflichtige Teile nach §§ 107 Abs. 4 und 108 Abs. 2 KVG LSA.

Wegen der oben verfügten Entscheidungen gab der Salzlandkreis der Stadt Bernburg (Saale) gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Schreiben 24.01.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme. Der erbetenen Fristverlängerung bis zum 28.01.2022 stimmte die Stadt Bernburg (Saale) zu. Mit E-Mail vom 25.01.2022 verzichtete die Stadt Bernburg (Saale) auf eine Anhörung.

II.

Meine Zuständigkeit für die Entscheidungen im Tenor beruht auf §§ 144 Abs. 1 S. 1, 146 Abs. 1, 107 Abs. 4, 108 Abs. 2 und 16 Abs. 1 S. 3 KVG LSA sowie §§ 2 und 12 Abs. 2 Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) i. V. m. §§ 1 und 3 der Hauptsatzung des Salzlandkreises.

III.

Zu 1.

Gemäß § 146 Abs. 1 S. 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden. Der Beschluss, Beschlussvorlage Beiblatt Nr. 0466/21/1/1, des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) über die Haushaltssatzung 2022 nebst Anlagen vom 21.12.2021 entspricht in mehreren Punkten nicht den gesetzlichen Bestimmungen.

a)

Gemäß § 98 Abs. 1 bis 3 S. 1 i. V. m. S. 2 Ziffer 1 KVG LSA haben die Kommunen ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts grundsätzlich Rechnung zu tragen. Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Dies gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckt werden kann.

Im Ergebnisplan 2022 liegen die Aufwendungen über der Höhe der Erträge; es wird ein Jahresergebnis in Höhe von -1.075.800 EUR ausgewiesen. Im Vorbericht zum Haushaltsplan 2022 (sh. Seite 8) führt die Stadt Bernburg (Saale) aus, dass im Jahr 2022 der gesetzlichen Verpflichtung zum strukturellen Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 S. 1 i. V. m. S. 2 Ziff. 1 KVG LSA durch Inanspruch-

nahme der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 1.075.800 EUR entsprechen werden solle. Insoweit errechnet sich, nach Verrechnung mit Rücklagen, ein ausgeglichenes Jahresergebnis 2022 i. H. v. 0 EUR. Die Stadt Bernburg (Saale) stellt somit den strukturellen Haushaltsausgleich dar.

Im Rahmen der Prüfung des Haushaltes 2022 ist festzustellen, dass der Planansatz des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer um 172.508 EUR zu hoch und der Planansatz des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer um 133.943 EUR zu niedrig [nach vorläufiger Festsetzungen des Runderlasses (RdErl.) des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (MF LSA) vom 18.11.2021 – Haushalts- und Finanzwirtschaft der Kommunen; Haushaltsplanung für das Jahr 2022 und mittelfristige Finanzplanung; mein Erlass vom 02.11.2021] festgesetzt wurde.

Unter Berücksichtigung des vorgenannten Sachverhaltes würde sich die Entwicklung des Jahresergebnisses für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt darstellen:

Tabelle 1 – Angaben in EUR -

	2022
Jahresüberschuss (Ergebnisplan)	0
abzüglich der ermittelten Differenz aus der vorläufigen Festsetzung der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer gemäß Runderlass des MF v. 18.11.2021	38.565
möglicher Jahresfehlbetrag (Ergebnisplan)	38.565

Laut Rücklagenübersicht beträgt der Bestand an Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zu Beginn des Haushaltsjahres 1.572.177 EUR. Unter Berücksichtigung der derzeit geplanten Rücklagenentnahme i. H. v. 1.075.800 EUR errechnet sich eine noch verfügbare Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 496.377 EUR. Da es sich lediglich um eine vorläufige Festsetzung handelt und auch weitere Verschiebungen im Haushalt 2022 zu erwarten sind und eine ausreichende Rücklage aus Überschüssen der Ergebnisse zur Deckung bereitstehen würde, ist davon auszugehen, dass der in Tabelle 1 dargestellte mögliche Jahresfehlbetrag durch Inanspruchnahme der vorgenannten Rücklagen mit dem Jahresabschluss gedeckt werden könne und damit dem § 98 Abs. 3 S. 1 i. V. m. S. 2 Ziffer 1. KVG LSA entsprechen werde.

b)

Gemäß § 106 KVG LSA hat die Kommune ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen und in ihren Haushaltsplan einzubeziehen.

Entsprechend § 8 Abs. 3 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) gilt für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. §§ 22 bis 24 KomHVO. Erträge und Aufwendungen sind für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen. Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen.

Anhand der eingereichten mittelfristigen Ergebnisplanung stellen sich die voraussichtlichen Jahresergebnisse für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 wie folgt dar:

Tabelle 2 – Angaben in EUR -

Haushaltsjahr	Jahresergebnis Ergebnisplan	Entnahme (-)/ Zuführung (+) zu Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	Jahresergebnis Ergebnisplan nach Rücklagenverrechnung
2021	-2.561.400	0	-2.561.400*
2022	-1.075.800	-1.075.800**	0
2023	275.800	0	275.800

2024	372.400	0	372.400
2025	274.000	0	274.000

*laut vorläufiger Ergebnisrechnung wird ein Jahresergebnis von voraussichtlich 0 EUR erwartet

** voraussichtlicher Stand Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 01.01.2022: 1.572.177 EUR

Ausweislich der mittelfristigen Ergebnisplanung wird ab dem Haushaltsjahr 2022 der Ausgleich der Erträge und Aufwendungen der einzelnen den Planungszeitraum umfassenden Haushaltsjahre nach § 8 Abs. 3 S. 1 i. V. m. 2 KomHVO [2022 unter Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse, erreicht (Tabelle 2)].

Aufgrund der Mitteilung der Kommune vom 03.01.2022 bleibt festzustellen, dass nach derzeitigem Kenntnisstand der Ergebnisplan (Ist) im Jahr 2021 voraussichtlich ohne Fehlbetrag abschließen wird. Dafür spricht auch die Anlage „Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen“ sowie die mit E-Mail vom 03.01.2022 vorgelegte Übersicht zu den Ergebnisrechnungen 2017-2020 sowie zur Inanspruchnahme der aus den ordentlichen Ergebnissen der Vorjahre gebildeten Rücklage.

Auffällig ist, dass die in der mittelfristigen Finanzplanung geplanten Erträge/ Einzahlungen aus Schlüsselzuweisungen in den Jahren 2023 bis 2025 von der am 08.12.2021 vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt bekanntgegebenen vorläufigen Schlüsselzuweisung nach dem Finanzausgleichsgesetz erheblich abweichen. Nach hiesiger Feststellung errechnen sich gegenüber der vorläufigen Schlüsselzuweisung 2022 für die Jahre 2023 bis 2025 Mindererträge/ Einzahlungen aus Schlüsselzuweisungen (2023: -1.937.900 EUR, 2024: -864.900 EUR, 2025: -864.900 EUR). Hierzu legte die Stadt Bernburg (Saale) am 14.01.2020 der Kommunalaufsicht u. a. ihre eigenen Berechnungen zu den voraussichtlichen Schlüsselzuweisungen für die Jahre 2023 bis 2025 vor. Die Darlegungen der Stadt Bernburg (Saale) sind plausibel und nachvollziehbar.

Neben dem Ergebnisplan hat sich gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 KomHVO auch der Finanzplan als Teil der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 KomHVO am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. §§ 22 bis 24 KomHVO auszurichten und soll insoweit in jedem Jahr ausgeglichen werden.

Der Bestand an Finanzmitteln der Stadt Bernburg (Saale) entwickelt sich bis zum Haushaltsjahr 2025 ausweislich des Gesamtfinanzplans wie folgt:

Tabelle 3 – Angaben in EUR –

Bezeichnung	2021	2022	2023	2024	2025
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-2.359.400	-766.000	-1.496.500	1.616.300	1.469.300
Saldo aus Investitionstätigkeit	-235.400	-380.900	-970.500	-2.416.000	-1.636.600
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-2.594.800	-1.146.900	-2.467.000	-799.700	-167.300
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.257.100	-569.100	378.300	1.894.000	1.002.500
Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	-3.851.900	-1.716.000	-2.088.700	1.094.300	835.200
Voraussichtlicher Bestand zu Beginn des HH-Jahres*	52.883	-3.799.017	-5.515.017	-7.603.717	-6.509.417
Voraussichtlicher Bestand am Ende des HH-Jahres*	-3.799.017	-5.515.017	-7.603.717	-6.509.417	-5.674.217

*ohne Inanspruchnahme Liquiditätskredit

Aufgrund der negativen Änderung des „Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr“ in den Jahren 2021 bis 2023 wird deutlich, dass die geplanten Einzahlungen nicht ausreichen werden, um die geplanten Auszahlungen zu decken. Dies stellt einen **Verstoß gegen § 8 Abs. 3 Satz 3 KomHVO** dar. Erst in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 wird mit positiven „Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr“ geplant.

Infolge der in den Haushaltsjahren 2021 bis 2023 ausgewiesenen negativen Änderungen der Finanzmittelbestände, wird sich auch der jeweilige „voraussichtlichen Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres“ verschlechtern, sodass in diesen Haushaltsjahren von einer dauerhaften Inanspruchnahme des Liquiditätskredits auch zur Finanzierung von Tilgungsleistungen der Stadt auszugehen ist.

Liquiditätskredite dienen jedoch der Verstärkung des Kassenbestandes zur rechtzeitigen Verfügbarkeit der für die Auszahlung erforderlichen Finanzmittel; Liquiditätskredite überbrücken folglich den Zeitraum bis zum Eingang der für die Auszahlung vorgesehenen Einzahlung (auch Einzahlungen aus Krediten i. S. d. § 108 KVG LSA). Liquiditätskredite (früher: Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) sind zwar Darlehen i. S. d. § 488 BGB, jedoch keine Kredite i. S. d. § 108 KVG LSA (vgl. Kirchmer/ Meinecke, Kommentar; Wirtschaftsrecht der Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt zu § 110 KVG LSA – Randnummer 1).

Demnach stellen Liquiditätskredite keinen Ersatz für fehlende Deckungsmittel dar. Des Weiteren ist eine dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Fehlbetragsfinanzierung nicht zulässig. Insoweit liegt auch ein **Verstoß gegen § 110 Abs. 1 KVG LSA** vor.

Durch die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites zu bestimmungsfremden Zwecken besteht die Gefahr, dass der Liquiditätskredit dann nicht mehr für die rechtzeitige Leistung seinem Zweck entsprechender Auszahlungen zur Verfügung steht.

Laut mittelfristigem Finanzplan rechnet die Stadt Bernburg (Saale) erst ab dem Jahr 2024 mit einem ausreichenden Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit um die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen zu decken.

Die Stadt Bernburg (Saale) hat, mit Blick auf das Inkrafttreten der Regelungen des § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziff. 2 zum 01.01.2023, darauf hinzuwirken, dass schnellstmöglich im Finanzplan ein ausreichender Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und zu bilanzierenden Investitionsfördermaßnahme erwirtschaftet wird.

c)

Nach § 98 Abs. 5 KVG LSA darf sich eine Kommune nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn nach der Haushaltsplanung das Eigenkapital im Haushaltsjahr aufgebraucht wird oder in der Vermögensrechnung ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen ist.

Die geprüfte Eröffnungsbilanz der Stadt Bernburg (Saale) weist zum 01.01.2013 einen Bestand an Eigenkapital von 51.824.188,20 EUR nach. Die mit den Jahresabschlüssen 2013 und 2014 zu erwartenden Jahresfehlbeträge (voraussichtlich 3.774.293 EUR) sollen mit der Eigenkapitalrücklage verrechnet werden.

Die voraussichtlichen Überschüsse der Jahre 2015 bis 2018 i. H. v. ca. 4.389.496 EUR sollen der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt werden.

Nach vorläufiger Berechnung werden in den Jahren 2019 und 2020 in der Ergebnisrechnung Jahresfehlbeträge von insgesamt 2.817.318 EUR erwartet. Der Ausgleich der jeweiligen Jahresfehlbeträge soll durch eine Rücklagenentnahme aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (vgl. § 24 Abs. 1 KomHVO) erfolgen.

Im Haushaltsjahr 2022 ist gleichfalls eine Rücklageentnahme i. H. v. 1.075.800 EUR zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages vorgesehen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildete Rücklage ausreichend um die vorgenannten Jahresfehlbeträge der Ergebnisrechnungen (2019, 2020 und 2022) zudecken.

Es ist festzustellen, dass die Stadt Bernburg (Saale) mit ihrer Haushaltswirtschaft dem unter § 98 Abs. 5 KVG LSA aufgeführten allgemeinen Haushaltsgrundsatz entspricht.

d)

Mit der Haushaltssatzung 2022 wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 14.000.000 EUR festgesetzt. Dies entspricht 19,93 % an den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Die Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA beträgt ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Mit der Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in der Haushaltssatzung wird insoweit die Genehmigungsgrenze unterschritten.

Der jährlich erforderliche Höchstbetrag der Liquiditätskredite ab 2023 ist derzeit nicht bekannt und seitens der Stadt Bernburg (Saale) auch nicht prognostiziert worden. Die derzeitige mittelfristige Finanzplanung (Tabelle 3) lässt aber erkennen, dass voraussichtlich im Haushaltsjahr 2024 wieder eine positive Änderung des Finanzmittelbestandes erwirtschaftet wird. Im Ergebnis müsste dies zu einer geringeren Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten und damit zu einer Rückführung des Liquiditätskreditvolumens führen.

Anhand der derzeitigen mittelfristigen Finanzplanung ergeben sich nachfolgende Genehmigungsgrenzen:

Tabelle 4 – Angaben in EUR -

	2022	2023	2024	2025
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	70.261.300	71.688.000	65.024.600	64.983.000
1/5 davon = Genehmigungsgrenze	14.052.260	14.337.600	13.004.920	12.996.600
Voraussichtlicher Anfangsbestand Liquiditätskredit	-10.000.000*	-11.716.000	-13.804.700	-12.710.400
Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	-1.716.000	-2.088.700	1.094.300	835.200
Voraussichtlicher Endbestand Liquiditätskredit	-11.716.000	-13.804.700	-12.710.400	-11.875.200

*Inanspruchnahme zum 01.01.2022

Laut Mitteilung der Stadt Bernburg (Saale) sind im Haushaltsjahr 2022 im Saldo Liquiditätskredite i. H. v. 12.096.600 EUR (sh. Vorbericht S. 26) erforderlich. Die Festsetzung in der Haushaltssatzung auf 14.000.000 EUR soll die Bedarfsspitzen, die sich aus dem unregelmäßigen Zu- und Abfluss der Finanzmittel ergibt, abfedern. Gemäß vorliegender Hochrechnung (sh. Tabelle 4), welche auf den Angaben des Vorberichtes, den per E-Mail vom 14.01.2022 nachgereichten Unterlagen sowie den Planansätzen der mittelfristigen Finanzplanung beruhen, könnte die Stadt Bernburg (Saale) auch

zukünftig ihren Zahlungsverpflichtungen **ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA** nachkommen.

e)

Gemäß § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) Beschlussvorlage Beiblatt Nr. 0466/21/1/1 über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 nebst Anlagen verletzt aus o. g. Gründen das Gesetz, da Rechtsverstöße gegen § 110 Abs. 1 KVG LSA und § 8 Abs. 3 S. 3 KomHVO vorliegen, sodass das Ermessen zur Anwendbarkeit kommunalaufsichtsbehördlicher Mittel eröffnet ist.

Bei der Ausübung des Ermessens hat die Kommunalaufsicht zu berücksichtigen, dass die Einhaltung der Bestimmungen aus § 110 Abs. 1 KVG LSA und § 8 Abs. 3 S. 3 KomHVO von haushaltsrechtlicher Bedeutung sind.

Gemäß § 98 Abs. 3 S. 1 i. V. m. S. 2 Ziffer 1. KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Auch für die mittelfristige Finanzplanung gilt gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO der Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. den §§ 22 bis 24 KomHVO. Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen. Wie bereits oben festgestellt, wird im Finanzplan für die Haushaltsjahre 2021 bis 2023 der Ausgleich der Einzahlungen und Auszahlungen gemäß der Soll-Vorschrift des § 8 Abs. 3 S. 3 KomHVO nicht erreicht. Des Weiteren ist derzeit davon auszugehen, dass der Liquiditätskredit nicht nur zur Verstärkung des Kassenbestandes zur rechtzeitigen Verfügbarkeit der für die Auszahlung erforderlichen Finanzmittel, sondern teilweise als Ersatz für fehlende Deckungsmittel (u. a. zur Finanzierung von Tilgungsleistungen) dient.

Eine Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung der Stadt Bernburg (Saale) für das Jahr 2022 wäre aufgrund der festgestellten Rechtsverstöße zwar rechtlich und tatsächlich möglich, steht jedoch zum erstrebten Ziel außer Verhältnis. Eine Beanstandung hätte zur Folge, dass sich die Stadt Bernburg (Saale) in der Phase der vorläufigen Haushaltsführung befinden würde und damit bei ihrer Haushaltsdurchführung den Beschränkungen des § 104 KVG LSA unterworfen wäre. Des Weiteren sind die sehr positiven Tatsachen, dass die Stadt Bernburg (Saale) dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs des Ergebnisplanes sowohl im Haushaltsjahr als auch in der mittelfristigen Ergebnisplanung entspricht und nicht im Sinne des § 98 Abs. 5 KVG LSA überschuldet ist sowie das Aufzeigen einer positiven Änderung des Finanzmittelbestandes (im jeweiligen Haushaltsjahr) ab dem Jahr 2024 (Rückführung der Inanspruchnahme des Liquiditätskredites) in meine Ermessensentscheidung eingeflossen.

Diese Gesamtbetrachtung vorangestellt und unterstellt haben ich aus den vorgenannten Gründen im Rahmen meiner Ermessensausübung von einem förmlichen Einschreiten nach § 146 Abs. 1 KVG LSA abgesehen.

Zu 2.

Gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Laut § 2 der Haushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf **380.900 EUR** festgesetzt

Die Kreditgenehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen. Unter einer geordneten Haushaltswirtschaft ist neben den Bestimmungen über die Fremdfinanzierung des kommunalen Haushalts die Beachtung der Haushaltsgrundsätze zu verstehen. Dazu zählen insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Grundsatz des Haushaltsausgleichs.

Die dauernde Leistungsfähigkeit einer Gemeinde ist gegeben, wenn sie aus den laufenden Erträgen alle zwangsläufigen Aufwendungen decken und somit den Haushaltsausgleich sichern kann und grundsätzlich ihr Vermögen hält. Darüber hinaus ist dies der Fall, wenn sie im und über das Haushaltsjahr hinaus und somit in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen kann. Gefährdet ist die dauernde Leistungsfähigkeit, wenn der aus einer Kreditaufnahme resultierende Schuldendienst zu den bereits bestehenden Aufgaben und somit Aufwendungen und Auszahlungen nicht gedeckt werden kann. Im neuen Rechnungswesen mit in die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit einzubeziehen ist das Verbot der bilanziellen Überschuldung, das stets im Zusammenhang mit dem Haushaltsausgleich zu sehen ist.

Unter Verweis auf meine ausführlichen Feststellungen zur Haushaltslage der Stadt Bernburg (Saale) unter III. zu 1. a) bis d) dieser Verfügung bleibt festzustellen, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune derzeit als eingeschränkt zu bewerten ist.

Zur weiteren Beurteilung der finanziellen Leistungskraft sind Kennzahlen wie die Pro-Kopf-Verschuldung und die Schuldendienstquote zu betrachten. Die Pro-Kopf-Verschuldung zum 01.01.2022 beträgt 187,31 EUR/Einwohner in der Stadt Bernburg (Saale). Der aktuelle Landesdurchschnitt (30.09.2021) bei den Kreditmarktschulden (ohne Liquiditätskredite) liegt bei 617,56 EUR/Einwohner (Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt). Damit liegt die Stadt Bernburg (Saale) zu Beginn des Haushaltsjahres 2022 weit unter dem Landesdurchschnitt gemessen am Stand 30.09.2021. In der mittelfristigen Entwicklung steigt die Pro-Kopf-Verschuldung auf ca. 271,19 EUR/Einwohner an, da in den Jahren 2022 bis 2025 weitere Investitionskredite geplant sind.

Diese statistische Größe allein kann jedoch nicht als Maßstab zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Stadt herangezogen werden. Eine weitere Kennzahl zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist die Schuldendienstquote. Sie drückt das Verhältnis zwischen den Auszahlungen für Zins- und Tilgungsleistungen (Schuldendienst) und den Einzahlungen, die keiner Zweckbindung unterliegen (allgemeine Deckungsmittel) aus.

Die Belastung durch den Schuldendienst darf nicht die Aufgabenerfüllung beeinträchtigen oder gar ernsthaft gefährden. Wann die Leistungsfähigkeit der Stadt in Folge drohender Überschuldung auf Dauer als gefährdet anzusehen ist, kann nicht allgemein, sondern nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Eine Schranke ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten kommunalen Haushaltswirtschaft festzulegen. Orientierungsmaßstab kann bei einem ausgeglichenen Haushalt eine Schuldendienstgrenze von ca. 10 % der allgemeinen Deckungsmittel sein. Die Stadt Bernburg (Saale) liegt im Haushaltsjahr 2022 mit einer Schuldendienstquote von 2,24 % unterhalb dieser Grenze. Bis zum Haushaltsjahr 2025 sinkt die Schuldendienstquote und wird voraussichtlich nur noch 1,49 % betragen. Diese Entwicklung beruht auf der Tatsache, dass im Jahr 2022 die Auszahlungen für Tilgungsleistungen mit rund 1.000.000 EUR geplant wurden und für die Folgejahre durchschnittliche Auszahlungen für Tilgungsleistungen von ca. 590.000 EUR ausgewiesen werden. Des Weiteren werden die Auswirkungen der Nettoneuverschuldung der Jahre 2023 bis 2025 erst im erweiterten Finanzplanzeitraum vollständig zum Tragen kommen.

Derzeit wird von einer Nettoneuverschuldung in 2022 von 0 EUR, in 2023 von ca. 378.300 EUR, in 2024 von ca. 1.894.000 EUR und in 2025 von ca. 1.002.500 EUR ausgegangen. Insoweit ist feststellbar, dass die Nettoneuverschuldung vorrangig (außer in 2023) in den Jahren erfolgen soll, in denen die Finanzplanung positiven Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit darstellt und damit die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung gemäß § 98 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 KVG LSA gedeckt werden kann.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass anhand der Entwicklung der Kennzahl Pro-Kopf-Verschuldung und der Kennzahl Schuldendienstquote die Leistungsfähigkeit auf Dauer gesichert ist.

Des Weiteren ist im Rahmen der Auswertung des Haushaltskennzahlensystems (HKS) festzustellen, dass bei der Stadt Bernburg (Saale) im Haushaltsjahr 2021 von einer eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit (Gesamtpunktzahl: -12) auszugehen war.

Im Zuge der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Krediten ist aufgrund der nicht vollumfänglichen dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Bernburg (Saale) im Weiteren zu prüfen, inwieweit die im Rahmen der Gesamtinvestitionen mit Krediten zu finanzierenden Maßnahmen sachlich und zeitlich unabweisbar sind.

Laut Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 09.03.2017 zu den haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Genehmigung von Kreditaufnahmen in Zeiten der Niedrigzinsphase bei kommunalen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen kann die Aufnahme von Investitionskrediten auch für finanzschwache Kommunen nach § 108 KVG LSA genehmigt werden, wenn es sich um Investitionsmaßnahmen handelt, die unabweisbar bzw. unaufschiebbar sind und alle übrigen Finanzierungsquellen gemäß § 99 Abs. 5 und Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 11 Abs. 2 KomHVO ausgeschöpft sind.

Unabweisbar sind Maßnahmen, wenn entweder eine rechtliche Verpflichtung für ihre Leistung besteht oder diese aus sonstigen Gründen (zwingende tatsächliche Gründe) erforderlich sind, um einen wesentlichen Nachteil für die Stadt Bernburg (Saale) zu vermeiden. Zwingende tatsächliche Gründe können sich aus der Verpflichtung der Stadt ergeben, ihre Aufgaben wahrzunehmen. Die Aufgabenerfüllung muss dabei aber konkret in Frage gestellt sein (Klang/Grundlach Kommentar zu § 97 Gemeindeordnung Rd.nr. 3 jetzt § 105 KVG LSA). Sachliche Unabweisbarkeit wird insbesondere auch im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltung angenommen. Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, ob es sich um eine Pflicht- oder um eine freiwillige Aufgabe handelt. Ausschlaggebend ist, dass die jeweilige Aufgabe ohne die Maßnahme nicht erfüllt werden kann.

Die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der einzelnen geplanten Maßnahmen wurden durch die Stadt Bernburg (Saale) durch Nachreichung entsprechender Erläuterungen dargelegt und nachgewiesen und werden als gegeben angesehen.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit wird im Haushaltsjahr 2022 in Höhe von -380.900 EUR ausgewiesen. Die **Genehmigung gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA** zu dem unter § 2 der Haushaltssatzung 2022 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird **in Höhe von 380.900 EUR erteilt**.

Zu 3.

Gemäß § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 ist der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 5.425.700 EUR** festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Die Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen weist die nachfolgend dargestellte Maßnahmen und Auszahlungen aus.

Tabelle– Angaben in EUR

Verpflichtungsermächtigung (VE) (nach Teilhaushalten)	voraussichtlich fällige Auszahlungen 2023	voraussichtlich fällige Auszahlungen 2024	voraussichtlich fällige Auszahlungen 2025
TH 3			
Kurhaus – Fortführungsmaßnahme Planung 2021/2022, Umbau 2023/2024	1.989.400	1.010.000	0
BVH Annenkreuzung bis Brücke – Gemeinschaftsmaßnahme mit LSBB	100.000	100.000	0
MW-Kanal „Unter den Grundstü- cken“ – Fortführungsmaßnahme/Ge- meinschaftsmaßnahme mit WZV SFZ	136.300	0	0
Entflechtung RW-Pumpwerk Fest- wiese – Gemeinschaftsmaßnahme mit WZV SFZ	280.000	250.000	0
MW Molkereikreuzung – Gemein- schaftsmaßnahme mit WZV SFZ	120.000	0	0
Touristische Erschließung Töpfer- wiese - Maßnahme im Programm Sachsen- Anhalt REGIO	100.000	500.000	0
Steganlage Tiergarten - Maßnahme im Programm GA Förde- rung der regionalen Wirtschafts- struktur	450.000	0	0
Summe TH 3	3.175.700	1.860.000	0
TH 4			
Umsetzung Brandschutzkonzept Grundschule Regenbogen	390.000	0	0
Summe TH 4	390.000	0	0
Gesamt VE	3.565.700	1.860.000	0
Kreditaufnahme laut Finanzplan	970.500	2.416.000	1.636.600
davon zu genehmigende VE nach Jahresscheiben	970.500	1.860.000	0
genehmigungspflichtige VE ins- gesamt		2.830.500	

Die in den Planjahren 2023 und 2024 aus Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 5.425.700 EUR fällig werdenden Auszahlungen bedürfen aufgrund der in den Jahren 2023 und 2024 geplanten Kreditaufnahmen einer Genehmigung nach § 107 Abs. 4 KVG LSA. Genehmigungspflichtig wären mithin 2.830.500 EUR.

Die Genehmigungsfähigkeit der Verpflichtungsermächtigungen hängt ebenfalls, wie die Genehmigungsfähigkeit der Kreditaufnahmen, von der Leistungsfähigkeit der Stadt Bernburg (Saale) ab. Durch die Bezugnahme in § 107 Abs. 4 KVG LSA auf die vorgesehenen Kreditaufnahmen und die Abhängigkeit von Kreditaufnahmen in künftigen Jahren hat sich die Genehmigung an den Kriterien der Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA zu orientieren.

Die Kommunalaufsichtsbehörde muss somit bereits bei der Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 107 Abs. 2 KVG LSA prüfen, ob die zur Finanzierung der hieraus resultierenden Auszahlungen geplanten Kreditaufnahmen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt im Einklang stehen.

Bei der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen ist deshalb grundsätzlich § 107 Abs. 2 KVG LSA zu beachten, wonach Verpflichtungsermächtigungen nur zulässig sind, wenn hierdurch der Ausgleich künftiger Jahre nicht gefährdet wird. Im Umkehrschluss ist daraus abzuleiten, dass Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten unausgeglichener Haushaltsjahre in der Regel nicht veranschlagt werden dürfen.

Die mittelfristige Ergebnisplanung weist in den Jahren 2023 bis 2025 Jahresüberschüsse (2023 i. H. v. 275.800 EUR, 2024 i. H. v. 372.400 EUR und 2025 i. H. v. 274.000 EUR) nach.

Die mittelfristige Finanzplanung prognostiziert für 2023 einen negativen Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit i. H. v. 1.495.500 EUR. In den Folgejahren 2024 (1.616.300 EUR) und 2025 (1.469.300 EUR) werden positive Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit geplant. Insoweit stehen spätestens ab 2024 ausreichend Finanzmittel für die planmäßige Tilgung der Kredite für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen (vgl. § 98 Abs. 3 Satz 2 Ziff. 2. KVG LSA) bereit.

Wie bereits festgestellt, hat die Prüfung der Haushalts- und Finanzplanung ergeben, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Bernburg (Saale) derzeit nicht vollumfänglich gegeben ist.

Zur Ergänzung meiner Darlegungen verweise ich an dieser Stelle auf die unter Begründung zu 1. und 2. gemachten Ausführungen zur Leistungsfähigkeit des kommunalen Haushaltes der Stadt Bernburg (Saale).

Im Zuge der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit ist aufgrund der nicht vollumfänglichen dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Bernburg (Saale) im Weiteren zu prüfen, inwieweit die im Rahmen der Gesamtinvestitionen mit Krediten zu finanzierenden Maßnahmen sachlich und zeitlich unabweisbar sind.

— Für den genehmigungspflichtigen Betrag in Höhe von **2.830.500 EUR** wird, den Darlegungen der Stadt Bernburg (Saale) per E-Mail vom 17.01.2022 zur Begründung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit der betreffenden Investitionsmaßnahmen gefolgt und insoweit die **Genehmigung** in voller Höhe **erteilt**.

Ich weise allerdings darauf hin, dass auf der Grundlage der vorliegenden Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen eine Kreditgenehmigung nur hergeleitet werden kann, sofern im Haushaltsjahr die Voraussetzungen der §§ 108 und 99 KVG LSA vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidungen im Tenor der Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise:

Aus der Rechtmäßigkeitskontrolle des Haushaltsplanes 2022 der Stadt Bernburg (Saale) ergeben sich folgende Hinweise und Bemerkungen:

1. Ab dem 01.01.2023 tritt § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Nr. 2 KVG LSA in Kraft. Dies bedeutet, dass ein Haushalt ausgeglichen ist, wenn im Finanzhaushalt der Saldo der Einnahmen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausreicht, um mindestens die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen decken. Dies gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven gedeckt werden kann.

Derzeit weist der Finanzplan für das Planjahr 2023 einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 1.496.500 EUR nach. Im Vorbericht auf Seite 24 ergingen hierzu erläuternde Darlegungen. Sie führen u. a. aus, dass für das Jahr 2021 zusätzliche Erträge/Einzahlungen aus Gewerbesteuern i. H. v. ca. 3.400.000 EUR (brutto) erwartet werden. Aufgrund des weiterhin bestehenden Bedarfs an Liquiditätskrediten diese Einzahlungen als Liquiditätsreserve tatsächlich nicht zur Verfügung stünden.

Sollte mit der Planung 2023 der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden, ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen und im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA innerhalb des Konsolidierungszeitraumes darzustellen.

2. Die Stadt Bernburg (Saale) hat bereits am 25.10.2018 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 beschlossen. Der Jahresabschluss 2013 ist vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bernburg (Saale) geprüft. Entsprechend den Angaben im Vorbericht liegen die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vor. Die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse ab 2016 steht noch aus. Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten und der Gesamtabchluss innerhalb von 18 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Hauptverwaltungsbeamte stellt jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest und übergibt diese dem Rechnungsprüfungsamt. Anschließend legt der Hauptverwaltungsbeamte die Abschlüsse unverzüglich mit dem jeweiligen Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht der Vertretung vor. Die Vertretung beschließt über den Jahresabschluss der Kommune bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und über den Gesamtabchluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse hat das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA) mit Runderlass vom 15.10.2020 Erleichterungen sowohl zur Aufstellung als auch zur Prüfung für alle Jahresabschlüsse im Anschluss an die Eröffnungsbilanz bis einschließlich für den Jahresabschluss 2020 zugelassen. Ob und in welchem Umfang das Rechnungsprüfungsamt von den Möglichkeiten einer Prüfungserleichterung zur Beschleunigung der Jahresabschlüsse Gebrauch macht, steht in dessen jeweiligem Ermessen. Die jeweilige Anwendung der einzelnen genannten Erleichterungen sowie der Umsetzungsplan sind von der Vertretung zu beschließen.

Die Stadt Bernburg (Saale) sollte daher sämtliche Anstrengungen unternehmen, den Rückstand bei der Aufstellung und Prüfung der noch ausstehenden Jahresabschlüsse ab 2016 aufzuholen, um zukünftig den gesetzlichen Vorgaben des § 120 Abs. 1 KVG LSA entsprechen zu können. Ich weise darauf hin, dass dem v. g. Runderlass zufolge die Kommunalaufsichtsbehörden gehalten sind, künftig die Genehmigung der Haushaltssatzung ab dem Haushaltsjahr 2023 solange zurück zu stellen, bis der vollständig erstellte und prüffähige Jahresabschluss des Vorjahres gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile, darf sie auch nach Ablauf des Beanstandungsrechts der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 146 Abs. 2 KVG LSA erst nach Übergabe des Jahresabschlusses an das Rechnungsprüfungsamt bekannt gemacht werden.

3. Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen, kann die Kommune die notwendigen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen (§ 110 Abs. 1 KVG LSA). Liquiditäts-

kredite dürfen ausschließlich zu Zwecken der Kassenverstärkung für einen zu überbrückenden Zeitraum bis zum Eingang geplanter Einzahlungen genutzt werden, um rechtzeitig Auszahlungen leisten zu können.

Da nach § 110 Abs. 1 KVG LSA maximal eine zweijährige Laufzeit eines Liquiditätskredites hergeleitet werden kann, ist die Aufnahme eines Festbetragsliquiditätskredites über diesen Zeitraum hinaus mit den Grundsätzen einer geordneten und sparsamen Haushaltswirtschaft sowie mit dem Grundsatz der Jährlichkeit prinzipiell nicht vereinbar.

Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase ist die Aufnahme von Festbetragsliquiditätskrediten bis maximal 10 Jahre unter Zugrundelegung des voraussichtlich erforderlichen Liquiditätsbedarfes der Kommune ausnahmsweise vertretbar, um dem Risiko eines Zinsanstiegs vorzubeugen. Gemäß MI LSA vom 17.12.2021 (vgl. auch Bezugserlass MI vom 12.09.2017) darf die Kommune von den bestehenden Liquiditätskrediten für die Hälfte des Gesamtbestandes ihrer Liquiditätskredite eine Laufzeit von maximal 10 Jahren vorsehen, für ein weiteres Viertel des Gesamtbestandes ihrer Liquiditätskredite eine Laufzeit von maximal 5 Jahren. Ich bitte insoweit um Beachtung.

4. Der Vorbericht ist eine Anlage zum Haushaltsplan (§ 1 Abs. 2 Ziff. 1. KomHVO). Gemäß § 6. Satz 1 KomHVO gibt der Vorbericht einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft. Nach § 6 Satz 2 Ziffer 2. KomHVO ist im Vorbericht darzustellen, welche Investitionen und zu bilanzierenden Investitionsfördermaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind und welche finanziellen Auswirkungen sich hieraus für die folgenden Jahre ergeben. Nach hiesiger Feststellung enthält der vorliegende Vorbericht diese Angaben nicht. Für den Haushaltsplan 2022 wurden hierzu ergänzende Erläuterungen per E-Mail am 17.01.2022 nachgereicht. Ich bitte zukünftig um entsprechende ausführliche Darlegung im Vorbericht.

Im Auftrag

Peter
Stabsstellenleiter

